

des Jahres das den Schulen zustehende Limit. Der Kreisschulrat ist für die richtige Differenzierung dieser Mittel auf die Schulen verantwortlich.“

§ 2

§ 8 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Bestellunterlagen — gültige Bücherverzeichnisse, Bestell- und Klassenlisten für die Schulen, Bestellzettel für die Eltern, Bestelllisten für den Volksbuchhandel — sind vom Verlag Volk und Wissen bis zum 6. Dezember eines jeden Jahres an die Schulen und die Buchhandlungen auszuliefern.

(2) Die Direktoren bzw. Schulleiter reichen die Bestellliste für die Freixemplare über den Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, an den Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel (LKG) und die Bestelllisten für die Kaufexemplare ausschließlich an die zuständige Buchhandlung ein. Die Buchhandlung gibt die Listen der Kaufexemplare an den Leipziger

Kommissions- und Großbuchhandel bis zum 26. Januar eines jeden Jahres. Das gilt auch für Schulbücher für den allgemeinbildenden Unterricht an den Einrichtungen der Berufsbildung.“

§ 3

§ 9 Abs. 1 zweiter Satz erhält folgende Fassung:

„In der Zeit der Bestellaktion (Dezember, Januar, Februar bzw. Mai), der Auslieferung und des Schulbuchverkaufs (Juli bis Anfang September) ist eine verstärkte Kontrolle der Schulen und des Buchhandels durchzuführen.“

§ 4

Diese Anordnung tritt am 15. September 1967 in Kraft.

Berlin, den 5. September 1967

Der Minister
für Volksbildung
H o n e c k e r

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 559

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 323/1 vom 27. Juli 1967 — Tabakbe- und -Verarbeitung —, 8 Seiten, 0,20 MDN

Sonderdruck Nr. 560

Anordnung vom 5. August 1967 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik im Post- und Fernmeldewesen, 64 Seiten, 1,60 MDN

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*